

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129 - 130) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129 - 130) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.11.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Absatz (1) wird wie folgt neugefasst:

(1) „Der Steuersatz beträgt ab dem 01.01.2015 für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i

der Gewerbeordnung sowie

an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

15 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Heide, den 01.12.2014

gez. Ulf Stecher

Ulf Stecher

Bürgermeister